



GEMEINDE MANDACH

Wasserreglement

gestützt auf § 34 Abs. 3 BauG

gültig ab 01. Oktober 2026

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2025

Inhaltsverzeichnis

A	Gesetzliche Grundlagen	1
B	Wasserreglement	1
1	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	2
§ 3	Versorgungsbetrieb	2
§ 4	Umfang der Versorgung	2
§ 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	2
§ 6	Qualitätssicherung	2
§ 7	Kundschaft	3
§ 8	Grundeigentümerin/Grundeigentümer	3
2	Wasserversorgungsanlagen	3
§ 9	Versorgungsanlagen	3
§ 10	Leitungsnetz, Definitionen	3
§ 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	4
§ 12	Hydrantenanlagen	4
§ 13	Öffentliche Brunnenanlagen	4
§ 14	Beanspruchung von Privatgrund	4
§ 15	Schutz der öffentlichen Leitungen	5
3	Hausanschlussleitung	5
§ 16	Definition	5
§ 17	Erstellung und Kosten	5
§ 18	Technische Bedingungen	5
§ 19	Erdung	6
§ 20	Erwerb Durchleitungsrechte	6
§ 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
§ 22	Unterhalt und Erneuerung	6
§ 23	Nullverbrauch	6
§ 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	7
4	Haustechnikanlagen	7
§ 25	Definition	7
§ 26	Eigentumsverhältnisse	7
§ 27	Haftung	7
§ 28	Erstellung, Meldepflicht	7
§ 29	Technische Vorschriften	7
§ 30	Abnahme	7
§ 31	Kontrolle	7
§ 32	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	8
§ 33	Wasserbehandlungsanlagen	8
§ 34	Frostgefahr	8
§ 35	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	8
5	Wasserlieferung	8
§ 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8

§ 37	Einschränkung der Wasserabgabe	8
§ 38	Anschlussgesuch	9
§ 39	Haftung der Kundschaft	9
§ 40	Meldepflicht	9
§ 41	Wasserableitungsverbot	9
§ 42	Unberechtigter Wasserbezug	9
§ 43	Vorübergehender Wasserbezug	9
§ 44	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	9
§ 45	Abnahmepflicht	10
§ 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
§ 47	Abnorme Spitzenbezüge	10
6	Wassermessung	10
§ 48	Einbau	10
§ 49	Haftung	10
§ 50	Standort	10
§ 51	Technische Vorschriften	10
§ 52	Ablesung der Messeinrichtung	11
§ 53	Messung	11
§ 54	Störungen	11
7	Finanzierung	11
§ 55	Reglement	11
§ 56	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	11
8	Straf- und Schlussbestimmungen	12
§ 57	Zu widerhandlungen	12
§ 58	Einsprache	12
§ 59	Inkrafttreten	12
§ 60	Revision	12

A Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20. Juni 2014
- Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht (PrHG) vom 18. Juni 1993
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974

Kanton

- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978
§ 20 Abs. 2: Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
- Technische Richtlinien und Normen
Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

B Wasserreglement

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Bau-gesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwoh-nergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Mandach

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Was-serversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehun-gen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbe-

zögern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger, öffentlich-rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde.

§ 3 Versorgungsbetrieb

¹ Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Mandach sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 4 Umfang der Versorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

§ 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SGVW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Revision der Nutzungsplanung.

§ 6 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

§ 7 Kundschaft

¹ Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen / Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen / Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen / Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen / Mieter, Pächterinnen / Pächter, Stockwerkeigentümerinnen / Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

§ 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

¹ Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen / Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen / Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen / Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen / Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen / Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2 Wasserversorgungsanlagen

§ 9 Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

§ 10 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

§ 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

§ 12 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

² Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

§ 13 Öffentliche Brunnenanlagen

¹ Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellauffassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 14 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

§ 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

3 Hausanschlussleitung

§ 16 Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

§ 17 Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

² Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

§ 18 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 19 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen in der Regel nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 20 Erwerb Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

§ 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

§ 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Der Hausanschluss inkl. Einbau des T-Stückes in die Hauptleitung, Schieber und Hauszuleitungsrohr ist auf Kosten (Material und Arbeit) des Gebäudeeigentümers zu erstellen.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Die Reparaturarbeiten werden von der Wasserversorgung überwacht. Die gesamten Reparaturarbeiten (inkl. Grabarbeiten) gehen zu Lasten des Benützers.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

§ 23 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 24.

§ 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

4 Haustechnikanlagen

§ 25 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

§ 26 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer.

§ 27 Haftung

¹ Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

§ 28 Erstellung, Meldepflicht

¹ Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

§ 29 Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

§ 30 Abnahme

¹ Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

§ 31 Kontrolle

¹ Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

§ 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

§ 33 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

§ 34 Frostgefahr

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

§ 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5 Wasserlieferung

§ 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

§ 37 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

§ 38 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

§ 39 Haftung der Kundschaft

¹ Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen / Mieter, Pächterinnen / Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 40 Meldepflicht

¹ Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 41 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

§ 42 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

§ 44 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentü-

merinnen / Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 45 Abnahmepflicht

¹ Innerhalb der Bauzone sind die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit der Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

§ 47 Abnorme Spitzenbezüge

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

6 Wassermessung

§ 48 Einbau

¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

³ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

§ 49 Haftung

¹ Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 50 Standort

¹ Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

§ 51 Technische Vorschriften

¹ Vor dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 52 Ablesung der Messeinrichtung

¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

§ 53 Messung

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 54 Störungen

¹ Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

7 Finanzierung

§ 55 Reglement

Die Finanzierung der Wasserversorgung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 56 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss Obligationenrecht (OR) zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

8 Straf- und Schlussbestimmungen

§ 57 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 58 Einsprache

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

§ 59 Inkrafttreten

¹ Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Juni 1997 und den Anhang zum Wasserreglement vom 30. November 2012.

§ 60 Revision

¹ Änderungen dieses Wasserreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

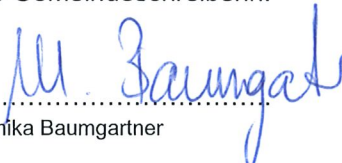
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2025

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindeammann:


.....
Lukas Erne

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Monika Baumgartner